

Der Unterhaltsanspruch der nicht miteinander verheirateten Eltern

Eine nicht mit dem Vater des Kindes verheiratete Mutter kann, soweit sie wegen der Schwangerschaft bzw. Geburt kein ausreichendes eigenes Einkommen hat einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater des Kindes haben. Auch ein nichtehelicher Vater kann diesen Unterhaltsanspruch haben, falls umgekehrt der Vater das Kind betreut.

Für das nichteheliche Kind ist darüber hinaus der „normale“ Kindesunterhalt zu bezahlen, der Vater muss also sowohl Kindesunterhalt als auch Unterhalt an die Kindesmutter zahlen

1. Welche Voraussetzung besteht für den Unterhaltsanspruch?

Einzigste Voraussetzung ist, der unterhaltspflichtige Mann muss der biologische Vater des Kindes sein.

2. Wie hoch ist der Unterhaltsanspruch?

Die Höhe richtet sich nach dem finanziellen Nachteil, den die Mutter erleidet, weil sie wegen des Babys nicht oder nur noch in geringerem Maße als vor der Schwangerschaft erwerbstätig sein kann. Unterhalt muss also grundsätzlich in Höhe des Einkommensverlustes gezahlt werden.

Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- a) War die Mutter vor der Schwangerschaft gar nicht berufstätig (z.B. Studentin), so hat sie trotzdem einen Mindest-Unterhaltsbedarf von monatlich 770,- Euro.
- b) Ist die Mutter trotz der Schwangerschaft bzw. Geburt berufstätig, so erhöht sich ihr Mindest-Unterhaltsbedarf auf 900,- Euro. Und zwar auch dann, wenn sie vorher weniger als 900,- Euro verdient haben sollte. Das eigene Einkommen der Mutter ist anzurechnen, aber nur zur Hälfte. Denn eigentlich wäre sie in dieser Situation gar nicht zu einer Berufstätigkeit verpflichtet. Ist sie dennoch berufstätig, so wie ihr Einkommen nur zur Hälfte angerechnet. Wenn sie also z.B. 300,- Euro netto verdient, so verringert sich ihr Unterhaltsanspruch um 150,- Euro.
- c) Der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter kann nicht höher sein, als er wäre, wenn die Mutter mit dem Vater verheiratet wäre.
- d) Lohnfortzahlung bzw. Mutterschaftsgeld werden als Einkommen angerechnet. Aber Erziehungsgeld und Kindergeld gelten nicht als Einkommen der Mutter.
- e) Erhält die Mutter Unterhalt von ihren Eltern, so geht die Unterhaltungspflicht des Vaters der Unterhaltungspflicht der Eltern vor. Erst einmal muss also der Kindesvater Unterhalt zahlen, bevor die Eltern der Mutter eintrittspflichtig sind.

3. Die Kosten der Schwangerschaft bzw. der Entbindung:

Der Vater des nichtehelichen Kindes hat die Entbindungskosten zu zahlen, wenn sie nicht von der Krankenkasse getragen werden.

Außerdem hat der Vater der Mutter alle sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft entstehen, zu ersetzen. Dazu gehören ggf. auch die Kosten, die eine selbständig erwerbstätige Mutter für eine Vertretung zu zahlen hat.

4. Sonderbedarf, insb. Säuglingserstaussattung:

Der Vater schuldet die Kosten eines Sonderbedarfs der Kindesmutter, z.B. die Kosten der Säuglingserstaussattung.

5. Wie lange muss der Unterhalt gezahlt werden?

Dauer der Unterhaltungspflicht:

Die Unterhaltungspflicht beginnt regelmäßig sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, in Sonderfällen sogar schon vier Monate vor dem Geburtstermin.

Die Unterhaltungspflicht dauert mindestens bis zum dritten Geburtstag des Kindes.

Dieser Unterhaltsanspruch verlängert sich über den dritten Geburtstag hinaus, falls die Mutter keine Betreuungsmöglichkeit für das Kind hat und infolgedessen nicht berufstätig sein kann.

Auch bei Bestehen einer Betreuungsmöglichkeit besteht der Unterhaltsanspruch weiter, wenn die Mutter das Kind aus kindsbezogenen Gründen nicht betreuen lassen kann. Das kann z.B. der Fall sein bei Krankheit, Behinderung oder Entwicklungsstörungen des Kindes.

Schließlich kann ein Unterhaltsanspruch auch dann noch jenseits der Altersgrenze des Kindes von drei Jahren bestehen, wenn die Kindesmutter darauf vertrauen durfte, vom Kindesvater weiterhin Unterhalt zu bekommen.

6. Zahlungsfähigkeit und Selbstbehalt des Vaters:

Der Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes kann nicht höher sein, als ihr Anspruch wäre, wenn sie mit dem Vater verheiratet wäre.

Der Kindesvater kann den Unterhalt für das nichteheliche Kind von seinem Einkommen abziehen, außerdem den Unterhalt für weitere minderjährige Kinder und den Unterhalt für seine Ehefrau.

Sein Selbstbehalt liegt bei 1.000,- Euro. Dieser Betrag muss ihm also mindestens verbleiben.

7. Wenn auch Andere der Kindesmutter Unterhalt schulden:

Möglicherweise hat die Kindesmutter auch einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern oder gegen ihren Ehemann bzw. Ex-Ehemann.

(1) die Mutter hat einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern: nach § 1615 I Abs. 3 Satz 2 BGB geht die Unterhaltungspflicht des nichtehelichen Kindesvaters der Unterhaltungspflicht der Eltern vor. Die Eltern können sich also weigern, weiterhin Unterhalt an ihre Tochter zu zahlen, soweit der Kindesvater zur Zahlung fähig ist.

(2) die Mutter hat einen Unterhaltsanspruch gegen ihren getrennt lebenden oder geschiedenen Ehemann: Diese Situation kann eintreten, wenn die Mutter z.B. schon vor der Schwangerschaft einen Unterhaltsanspruch gegen ihren (Ex-)Mann hatte.

Liegen die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch vor, so sollten Sie wegen der Einzelheiten dringend anwaltlichen Rat suchen...